

1.1.4 Geschäftsordnung für den Jugendbeirat der Stadt Schwandorf

Vom 06. Mai 2004

Geändert durch Stadtratsbeschlüsse vom 27. Oktober 2008,
26. Juli 2010 und 30. Juli 2013

Der Stadtrat erlässt folgende Geschäftsordnung für den Jugendbeirat der Stadt Schwandorf:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Der Stadtrat beruft einen Beirat zur Förderung der Belange der Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 26 Jahren.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Jugendbeirat“.

§ 2 Aufgaben

Der Jugendbeirat unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Schwandorf betreffen und in den Wirkungsbereich der Stadt fallen. Er ist eine Interessenvertretung aller Jugendlichen (§ 1 Abs. 1). Der Jugendbeirat hilft insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Jugendliche und der ideellen und finanziellen Förderung der Jugendarbeit.

§ 3 Konstituierung

- (1) Der Jugendbeirat wird erstmals bei einer Vollversammlung gewählt, zu der der Oberbürgermeister durch Presseaufruf die Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 26 Jahren, insbesondere die Schülersprecher/-innen der Haupt- und weiterführenden Schulen, die Jugendverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Schwandorfer Jugendgruppen einlädt.
- (2) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die erste Vollversammlung wird vom Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Vertreter/-in aus dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung geleitet.
- (4) Vollversammlungen sollen in der Regel einmal jährlich stattfinden. Zu den weiteren Vollversammlungen nach der Konstituierung lädt der Jugendbeirat ein. Sie werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Jugendbeirats geleitet.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung

(1) Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Jugendbeirats. Gewählt werden können Jugendliche im Alter zwischen 14 und 26 Jahren.

(2) Die genaue Zahl der Mitglieder des Jugendbeirats wird durch Beschluss der Vollversammlung festgelegt, wobei 30 Mitglieder nicht überschritten werden sollen.

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Beirat ein/e Vertreter/in der ARGE der Schwandorfer Jugendgruppen, ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/-in des Jugendtreffs und die Jugendsprecher der Fraktionen und der ihnen gleichgestellten Gruppierungen an.¹

§ 5 Vorstand

Der Jugendbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie einem Kassier/einer KassiererIn und drei² Beisitzern/Beisitzerinnen.

§ 6 Berufung

Die von der Vollversammlung gewählten und die in § 4 Abs. 3 genannten Mitglieder des Beirats werden vom Stadtrat längstens³ auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 7 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft den Jugendbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen ein. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist der Jugendbeirat einzuberufen. Die erste Sitzung nach Beginn einer neuen Amtszeit (des Jugendbeirates) wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Der Jugendbeirat beschließt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Die Beratungsgegenstände werden vom/von Vorsitzenden/der Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Beirats eingebracht. Soweit der Stadtrat oder die Stadtverwaltung Gegenstände behandelt wissen möchte, werden diese dem Beirat rechtzeitig vom Oberbürgermeister zugeleitet. In Absprache mit dem Oberbürgermeister kann der Jugendbeirat sachverständige Personen zu der Beratung hinzuziehen.

(4) Der Jugendbeirat gibt Stellungnahmen ab und spricht Empfehlungen aus. Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet diese dem Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung in den zuständigen städtischen Organen zu.

(5) Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden unterschrieben. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle (siehe § 8).

(6) Der Jugendbeirat kann Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung einsetzen.

(7) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten für den Geschäftsgang die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Jugendbeirates ist der Jugendtreff Schwandorf, Amt für Kultur und Tourismus.³

§ 9 Sachaufwand

Die Stadt trägt den notwendigen Sachaufwand des Jugendbeirates. Die Abwicklung von Kassengeschäften wird in einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt geregelt.

§ 10 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 29. März 2004 in Kraft.

¹ § 4 Abs. 2 (bisher gemäß Änderung vom 27. Oktober 2008) erneut geändert und in Kraft getreten mit Stadtratsbeschluss vom 30. Juli 2013.

² § 5 Satz 2 geändert und in Kraft getreten mit Stadtratsbeschluss vom 26. Juli 2010.

³ § 6 und § 8 geändert und in Kraft getreten mit Stadtratsbeschluss vom 30. Juli 2013